

RS Vwgh 2001/5/17 97/07/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2001

Index

L66207 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Tirol

80/02 Forstrecht

80/06 Bodenreform

Norm

ForstG 1975;

GSGG §2 Abs1 Z1;

GSLG Tir §2 Abs1 lit.a;

Rechtssatz

Ein erst nach vielen Jahren (im vorliegenden Fall nach 15 Jahren) wirtschaftlich vernünftig zu bejahender Bedarf nach einem einmaligen Bringungsvorgang kann auch mit Rücksicht auf die in dieser Richtung Abhilfe bietenden Bestimmungen des Forstrechtes für sich allein nicht geeignet sein, die zweckmäßige Bewirtschaftung eines Waldgrundstückes wegen des Fehlens einer ständig vorhandenen Bringungsmöglichkeit als erheblich beeinträchtigt im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a Tir GSLG erscheinen zu lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997070224.X01

Im RIS seit

22.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at